

geführten reformatorischen Aenderungen 1869 die vollständige Trennung ist jeder Gerichtsbarkeit entleert.

Als öffentlicher Ankläger fungirt Institut der Geschworenengerichte in's he Verfassung bei uns zur Geltung zweiten Kammer (z. B. Rechtsanwalt Altona-Oldesloe einen Vertreter (z. B. das Recht durch einen Vertreter 1. Thaden).

die provincialständische Verfassung Altona zwei Abgeordnete aus der burg und Senator W. Knauer, und umfassend, laut beregter Verordnung Collegium und 3 Deputirten von

Steuerwesen. An directen Staats- in den preussischen Staat eine ntlichen städtischen Abgaben erhoben fall gekommen und an dessen Stelle

et im Jahrgang pro 1872 an diesem Platz es Buches sub. Steuercaffe, königliche, resp

h bald auch eine vollständige Reor- trat nämlich an Stelle der früheren nach 12% pro anno des Nutzungss- en Grundstücken und die durch Red- Einkommensteuern, sowie die auf tensteuer wurden durch die städtische des betr. Regulativs nach den für nd nach der im VIII. Abschnitt ab-

n und Abgaben erhoben:

am 1. Januar, 1. April, 1. Juli

ig. pränumerando.

und 1. Juli jeden Jahres pränu- schen Collegien vom 1. April 1865 lichen Capitalbeitrag nicht gezahlt it Zielen versehenen Erträgen bele-

en und 1. October jeden Jahres in % des Nutzungswerthes der Grund- Grundsteuer.

nd nach dem Versicherungswert der äufniß verschrieben, er betrug für die

afficirte Einkommensteuer, 2) die Steuer. 4) das Zollaverzum, nmensteuer erhoben wird.

st wichtige Frage, die über Altona's dt vorläufig in ihrer Freiheit

en Reichs sind in nachstehendem ch in Ausübung dieser Pflicht nicht , der Marine und dem Landsturm.

wehr; die Marine in a. die Flotte, vom vollendeten 17. bis zum voll- angehören. Das stehende Heer und

Bildungsschulen der ganzen Nation itung des stehenden Heeres und der n Heere, bez. in der Flotte beginnt

Behrpflichtige das zwanzigste Lebens- eben Jahre sind die Mannschaften sichtigt. Während des Restes dieser

laubt. Jeder Reservist ist während lebnungen von je 6 bis zu 8 Wochen) in der Seewehr ist von fünfjähriger

geleiteter Dienstpflicht im stehenden de- und Seewehr sind, sofern sie nicht nen wissenschaftliche und gewerbliche zu fördern, ist es jedem jungen Mann t Militärdienst einzutreten. — Junge

leiden, auszurüsten und verpflegen" und ange dargelegt haben, werden schon beurlaubt. Sie können nach Maß- eferve und Landwehr vorgeschlagen, lt werden. — Für die Marine gelten

noch folgende besondere Bestimmungen: Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seeleute von Beruf und das Maschinenpersonal, in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsslotte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiff nach vorchriftsmäßiger Anmüherung thätig in Dienst getreten sind, sind in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmüherung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit. Ebenso diejenigen, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauhschule besuchen, während der Dauer dieses Besuches. Ein- jährig-Freiwillige der Marine sind zur Selbstbeleidung und Verpflegung nicht verpflichtet. — Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine sind den zur Ausübung der militairischen Con- trolle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Reserve-, Land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum Dienst einberufen, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden. Jeder Deutsche wird in demjenigen Bundesstaat zur Erfüllung seiner Militair- pflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht. Den Freiwilligen steht die Wahl des Truppentheils innerhalb des ganzen Bundes frei. Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten bei Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve, bez. Land- wehr des letzteren über.

Alphabetisches Verzeichniß

der öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften der Stadt Altona.

Actien-Gesellschaft des Altonaer Schauspielhauses. Dieselbe constituirte sich in einer am 12. December 1874 abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre mit einem Grundcapital von 450,000 *M.*, wovon 287,100 *M.* gebet durch Zeichnung von Privatpersonen, 122,200 *M.* von Seiten des Unter- stützungs- Instituts hieselbst, 60,000 *M.* von Seiten der Stadt, welche auf Grund eines Contracts mit der Actiengesellschaft des früheren Schauspielhauses, die 48,000 *M.* dieser Gesellschaft durch Actien der neuen Gesellschaft einzulösen berechtigt war. Das seitens des Comité's entworfene und gedruckt vor- liegende Statut, welches den Vorstand ermächtigt, durch Ausgabe neuer Actien, von denen bis 60,000 auf 150 *M.* lauten dürfen, auf 510,000 *M.* zu erhöhen, wurde mit einigen unweentlichen Modificationen angenommen und damit auch die Maßfrage entschieden. Der Ankauf des kaiserlichen Grundstücks an der Königstraße, dem Reventlowstift gegenüber, für 84,000 *M.* genehmigt. Anfang Mai 1875 wurde mit dem Abbruch der alten Baulichkeiten begonnen, und der Bau des Theatergebäudes von den Bau- meistern Gebrüder Waun, nach den Plänen der Architekten Hanjen und Meerwein in Hamburg, welche als Sieger aus einer engeren Concurrenz von zusammen 6 Architekten hervorgegangen, so energrich betrieben, daß bereits am 20. September 1876 das Theater eröffnet werden konnte. Das freiwillig zusammengetratene Comité: J. F. Björnien, C. F. Carstens, B. Geske, E. Heise, B. Jellen, C. Lorenzen, Wd. Meyer, D. Meyer, C. L. Meloch, Ad. Möller, Johs. Timm, W. Vogler, J. Warburg, B. Warburg und G. Wöhrner, hatte nach dem Statut bis zur vollzogenen Wahl der Organe (Vorstand und Verwaltungsrath) die Geschäftsführung übernommen. Statutenmäßig besteht der Vor- stand aus 9 Mitgliedern, 6 von der General-Versammlung gewählt, 2 vom Unterstützungs-Institut committirt, 1 von den städtischen Collegien committirt. In der am 25. October 1875 abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre wurden gewählt: Bürgermeister Vogler, Präses; Otto Meyer, Rechtsanwalt Jessen, Vice-Präses; Rechtsanwalt Meyer, Protocollführer; Consul Carstens und Cö. Lorenzen, Cassirer, das Unterstützungs-Institut hatte committirt die Herren: J. F. Björnien und Fernando Gayen, die städtischen Collegien Herrn Senator Ropitsch. Den Aufsichtsrath bilden drei von der General- Versammlung gewählte Actionäre, und zwar wurden in der General-Versammlung am 25. October 1875 gewählt: Franz Beckmann, H. Bohde und Dr. G. L. Uley; deren Stellvertreter H. Marguardt, G. Semper und D. Kohlsaat. — Die Vertheilung der Geschäfte erfolgte laut Statut innerhalb des Vorstandes. — Dem Vorstand war es gelungen, mit dem Director des Hamburger Stadttheaters, welcher in den letzten Jahren einen bedeutenden Ruf sich erworben, mit Director Pollini einen Pachtcontract auf drei Jahre ab 1. October 1876 abzuschließen, demzufolge dieser neben dem Hamburger Theater die Leitung des Altonaer Theaters unter Bedingungen übernahm, welche gleich gute Leistungen auf der hiesigen Bühne wie auf der Hamburgischen sichern. Von Sr. Majestät dem Kaiser ist für das Theater zunächst auf 2 Jahre eine Subvention von 6000 *M.* jährlich bewilligt. — Am 4. August 1876 verlor der Vorstand durch den Tod sein thätigstes Mitglied, Bürgermeister Vogler, dessen Anstrengungen vorzugsweise das Zustandekommen des Unternehmens zu danken ist. Statt des aus dem Magistrat im Juli 1876 ausgeschiedenen Herrn Senator Ropitsch ist seitens der städtischen Collegien Senator Sieve- king committirt. — Mit Goethe's Egmont und einem Prolog von Heine, vortragen von Barnay eröffnete das Theater am 20. September 1876 und erfreut sich seitdem eines vortheilhaften Repertoires auch bedeutender classischer Dramen und Opern. Daneben gereicht das Theater durch seine innere und äußere Ausstattung der Stadt zur Zierde. (Siehe Stadt-Theater.)

Arztlicher Verein, 1873 gebildet durch den 1810 begründeten medicinischen Lesecircle, zählt einige 20 Mitglieder. Der p. t. Vorstand: Physicus Dr. Wallisch, Präses; Dr. Weiland, Secretair; Dr. Grebe, Cassirer. — Vereinslocal das des Bürgervereines, Königstraße 154.

A. B. Altonaer Bauhütte, gegündet den 4. März 1873, hat den Zweck, geordnete Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzubahnen und die Rechte und Interessen des Baugewerks zu wahren. — Der Beitritt zum Verein steht jedem unbescholtenen, in Altona und Umgegend wohnenden Bau- techniker frei, welcher selbständig das Maurer- oder Zimmergeschäft resp. beide betreibt. — Die